

VERORDNUNG

des Landratsamts Rottweil über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die „Grundwasserfassungen des Gemeindeverbandes Röttenberg/ Bach-Altenberg“

vom 15. November 1966

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27.07.1957 (BGBl. I S.1110) in Verbindung mit § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 25.02.1960 (Ges. Bl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Wasserschutzgebiet

Zum Schutze der Grundwasserfassungen (Bohrbrunnen) des Gemeindeverbandes Röttenberg/ Bach-Altenberg im Gewann „Hohrain“ und „Kiener“ wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt:

Das Wasserschutzgebiet umfasst:

1. den Fassungsbereich (Zone I) (vergleiche Lageplan M 1 : 2 500 gefertigt Mai 1964)

Der Fassungsbereich (Zone I) erstreckt sich:

für den Tiefbrunnen I (G. Kiener) auf den nördlichen Teil von Flst. Nr. 735,
für den Tiefbrunnen II (G. Hohrain) auf die südlich von Vic.Weg 2 liegenden Teilflächen der Flst. Nr. 256 und 257/1 auf Markung Röttenberg.

2. die Engere Schutzzone (Zone II) (vergleiche Lageplan M 1 : 2 500 gefertigt Mai 1964)

Die Engere Schutzzone liegt auf Markung Röttenberg. Die östliche Grenze der Zone II verläuft entlang der östlichen Grenze der Flst. Nr. 725, 724 und 723 und der westlichen Grenzen der Flst. Nr. 722 und 716/3. Die südliche Grenze der Zone II verläuft entlang des FW 21, welcher die südliche Grenze der Flst. Nr. 716/4, 715/2 und 715/1 bildet.

Die westliche Grenze geht entlang der westlichen Grenze der Flst. Nr. 715/1 und 740/2.

Die nördliche Grenze geht entlang der südlichen Grenze der Flst. Nr. 740/5 und 740/4, geht dann in nordöstlicher Richtung über die Flst. Nr. 739, 738, 737 und 736 zur südwestlichen Grenze des Flst. Nr. 732; von hier nordwärts bis zur südlichen Grenze des Flst. Nr. 726 und dann entlang derselben bis zur westlichen Grenze des Flst. Nr. 720/2.

3. Die weitere Schutzzone A (Zone III A) (vergleiche Lageplan M 1 : 2 500 von Mai 1964)

Die östliche Grenze verläuft auf Markung Winzeln nordöstlich des Tiefbrunnens II von der Stelle, an der der Vic. Weg 2 die Markungsgrenze Winzeln/ Röttenberg überschreitet, ca. 60 m in südlicher Richtung entlang der Markungsgrenze. Von der Markungsgrenze läuft sie in südlicher Richtung durch Flst. Nr. 3785, mündet beim Jägerhaus Nr. 523 in den Vic. Weg 3, geht entlang desselben bis zur westlichen Grenze des Flst. Nr. 3793 und geht entlang derselben und der westlichen Grenze des Flst. Nr. 3795 bis ca. 120 m südlich des FW 171.

Die südliche Grenze beginnt an der westlichen Grenze des Flst. Nr. 3795, ca. 120 m südlich des FW 171, läuft dann in gerader Linie bis zur westlichen Grenze des Flst. Nr. 3803 und mündet ca. 30 m südlich in die Markungsgrenze Winzeln/ Aichhalden, geht entlang derselben, mündet in die Markungsgrenze Winzeln/ Röttenberg und führt entlang derselben bis zum Vic. Weg 5.

Die westliche Grenze beginnt an der Markungsgrenze Röttenberg/ Aichhalden und führt entlang des Vic. Weg 5 in nördlicher Richtung über den FW 16 und mündet bei Flst. Nr. 658 in die Hauptstraße 1. Sie verläuft dann entlang der Hauptstraße 1 bis zum Flst. Nr. 875/1. Von hier aus geht sie über die FW 24 und 23 bis zur südlichen Grenze des Flst. Nr. 779.

Die nördliche Grenze der Zone III A auf Markung Röttenberg beginnt im Westen an der Einmündung FW 26 in FW 23, geht entlang der südlichen Grenze der Flst. Nr. 779, 778, 777/2, 777/1, 776, 775, 788 und über die Flst. Nr. 773 und 772 zum Bach Nr. I/1 (Röttenbach), geht entlang desselben bis zur südlichen Grenze des Flst. Nr. 767/2, von dort ca. 75 m östlich der Grenze des Flst. Nr. 729/2. Sie verläuft dann in südlicher Richtung ca. 30 m parallel zur Hauptstraße 1 und mündet bei Flst. Nr. 691 in die abbiegende Hauptstraße 1. Von hier aus geht die Grenze ca. 60 m in östlicher Richtung über die Hauptstraße 1 in Vic. Weg 4, verläuft dann in nördlicher Richtung ca. 30 m parallel zur Hauptstraße 1 bis zum Flst. Nr. 418. Von Flst. Nr. 418 geht die Grenze in gerader Linie nach Osten zum FW Nr. 8, läuft entlang desselben, überquert bei Flst. Nr. 270 den Vic. Weg 2 und mündet bei Flst. Nr. 226/4 in den FW 43. Von hier geht sie etwa 150 m in östlicher Richtung den FW 43 entlang, führt dann in nördlicher Richtung über die Flst. Nr. 230 und 228/2, geht entlang der nördlichen Grenze des Flst. Nr. 228/2 und über die Flst. Nr. 235 und 245/2 bis zur Einmündung beim Flst. Nr. 238/1 in den FW 6. Die Grenze verläuft dann in südlicher Richtung entlang FW 6, in gerader Linie über Flst. Nr. 244 zum FW 7 und weiter entlang desselben in südlicher Richtung bis zur Markungsgrenze Röttenberg/ Winzeln.

4. die Weitere Schutzzone B (Zone III B) (vergleiche Lageplan M 1 : 25 000 von Mai 1964)

Die östliche Grenze der Zone III B beginnt auf Markung Fluorn an der Einmündung des FW 1579/16 in FW 1579/17 und verläuft in südlicher Richtung entlang der FW 1579/16, /22, /21, /20, /19, /7 bis zur Markungsgrenze Fluorn/ Winzeln, dann ca. 70 m entlang der Markungsgrenze Fluorn/ Winzeln und von dort auf Markung Winzeln in gerader Linie in südlicher Richtung über Flst. Nr. 3775 zum Sig. Zimmer-Platz auf Markung Winzeln.

Die südliche Grenze beginnt am Sig.Zimmer-Platz auf Markung Winzeln und verläuft westwärts entlang FW 15, mündet in FW 171, geht entlang FW 171 bis zur Einmündung in den FW zwischen den Flst. Nr. 3795 und 3803 und ca. 150 m in südlicher Richtung entlang dieses FW. Sie verläuft dann in gerader Linie bis zur westlichen Grenze des Flst. Nr. 3803, geht ca. 30 m entlang derselben und danach entlang der Markungsgrenze Winzeln/ Aichhalden und Aichhalden/ Röttenberg.

Die westliche Grenze verläuft zunächst entlang der Markungsgrenze Röttenberg/ Aichhalden bis Flst. Nr. 1232/2, geht in nördlicher Richtung über dasselbe und über die Hauptstraße 1, entlang FW 37 bis zur nördlichen Grenze des Flst. Nr. 924. Von hier aus verläuft sie entlang der südlichen Grenze Flst. Nr. 928 und mündet in FW 21. Die Grenze verläuft dann entlang FW 21 und mündet bei Flst. Nr. 1231 in FW 31. Von hier verläuft sie entlang FW 31 bis zum Flst. Nr. 1164 und an der westlichen Grenze Flst. Nr. 1164 entlang zum Vic. Weg 6.

Die nördliche Grenze auf Markung Röttenberg/ Peterzell verläuft vom Flst. Nr. 1164 in östlicher Richtung entlang des Vic. Weg 6 bis zum Flst. Nr. 821/6, dann über FW 29 zum OW 8 und von hier in gerader Linie in östlicher Richtung zum OW 13. Von hier führt sie entlang OW 13, Vic. Weg 2 und FW 6 bis zur Markungsgrenze Röttenberg/ Peterzell, verläuft entlang der südlichen Nutzungsgrenze (Waldrand) von Flst. Nr. 628 auf Markung Peterzell, führt in östlicher Richtung über Flst. Nr. 1580 auf Markung Fluorn entlang der nördlichen Grenze der Flst. Nr. 1582 und 1581. Von hier geht sie in östlicher Richtung über Flst. Nr. 1580 bis zum Beginn FW 20, dann über die Flst. Nr. 1587, 1579/2 und ca. 45 m entlang FW 1579/17 bis zur Einmündung FW 1579/17 in den FW 1579/16.

§ 2

Fassungsbereich (Zone I)

Im Fassungsbereich ist verboten:

1. Das Betreten durch Unbefugte.
2. Das Ausbringen von Naturdung (Mist, Jauche, Abortdünger) auf die Viehweide.
3. Das Ablagern von Müll, Abfall und Unrat aller Art
4. Die Entnahme von Boden, Kies, Steinen, Tuff und Sand.
5. Grabungen, welche nicht den Zwecken der Wasserversorgungsanlage dienen.
6. Das Lagern von Treibstoffen, Mineral- oder Heizölen sowie von Kalteer und phenolhaltigem Kaltasphalt und anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten.

§ 3

Engere Schutzzone (Zone II)

1. In der Engeren Schutzzone ist verboten:
2. Das Ausbringen von Jauche und Abortdünger.
Fester Dünger (Mist o. ä.) muss sofort verteilt werden.
3. Das Ablagern von Müll, Abfall und Unrat aller Art.
4. Die Entnahme von Boden, Kies, Steinen, Tuff und Sand.
5. Grabungen, welche nicht den Zwecken der Wasserversorgungsanlage dienen, es sei denn, dass sie von der Wasserbehörde genehmigt sind. Die Genehmigung wird erforderlichenfalls unter Auflagen und Bedingungen erteilt, wenn keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu besorgen ist.
6. Das Lagern von Treibstoffen, Mineral- oder Heizölen sowie von Kalteer und phenolhaltigem Kaltasphalt und anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten.

§ 4

Weitere Schutzzone A (Zone III A)

1. In der Weiteren Schutzzone A ist verboten:
2. Das Ablagern von Müll, Abfall, Unrat aller Art.
3. Die Entnahme von Boden, Kies, Steinen, Tuff und Sand.
4. Grabungen, welche nicht den Zwecken der Wasserversorgungsanlage dienen, es sei den, dass sie von der Wasserbehörde genehmigt sind. Die Genehmigung wird erforderlichenfalls unter Auflagen und Bedingungen erteilt, wenn keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu besorgen ist.
5. Das Lagern von Treibstoffen, Mineral- oder Heizölen sowie von Kalteer und phenolhaltigem Kaltasphalt und anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten.

§ 5

Weitere Schutzzone B (Zone III B)

1. In der Weiteren Schutzzone B ist verboten:
2. Das Ablagern von Müll, Abfall, Unrat aller Art.
3. Die Entnahme von Boden, Kies, Steinen, Tuff und Sand.
4. Das Verlegen von Abwasserleitungen, deren Rohre, Muffenkonstruktionen und Schächte keine Gewähr für völlige und dauernde Dichtheit bieten.
5. Das Lagern von Behältern für Treibstoffe, Mineral- oder Heizöle sowie für andere wassergefährdende Flüssigkeiten unterirdisch anders als in dichten Stahlbetonwannen oder gleichwertigen Konstruktionen, oberirdisch ohne dichte Bodenbefestigung.

§ 6

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 41 Ziff. 2 Wasserhaushaltsgesetz mit Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet, sofern nicht gesetzlich eine schwerere Strafe bestimmt ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landratsamt Rottweil
Untere Wasserbehörde

(Rath)
Regierungsdirektor